

Betriebssatzung
der Stadt Köln für den
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom
aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 Satz 2 und
114 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994
(GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) in
Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.
November 2004 (GV NRW S. 671, ber. 2005
S. 15) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Betriebes

(1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln
wird seit dem 1. Januar 1998 als städtische
Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit wie ein
Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Ge-
meindeordnung NRW, der Eigenbetriebsver-
ordnung NRW und den Bestimmungen dieser
Betriebssatzung geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen „Abfallwirt-
schaftsbetrieb der Stadt Köln“.

(3) Der Zweck des Abfallwirtschaftsbetriebes
der Stadt Köln ist die Gewährleistung der Ab-
fallbeseitigung, Straßenreinigung und Winter-
wartung nach Maßgabe der Abfallsatzung und
der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln.
Ausgenommen sind abfallwirtschaftliche
Grundsatzangelegenheiten, die der Beschluss-
fassung des Rates und seiner Ausschüsse
zum Abfallwirtschaftskonzept unterliegen.

§ 2

Betriebsleitung

1) Die Betriebsleitung besteht aus der/dem für
die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten
als Erster/m Betriebsleiter/in sowie einer/m
geschäftsführenden Betriebsleiter/in. Die Ge-
schäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung
regelt die/der Oberbürgermeister/in mit Zu-
stimmung des Betriebsausschusses durch
Dienstanweisung. Stellvertretende/r Betriebs-
leiter/in ist für die Zeit der Abwesenheit der/des
Ersten Betriebsleiters/in die/der jeweilige Ver-
treter/in des/der für die Abfallwirtschaft zustän-
digen Beigeordneten.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung
selbständig geführt, soweit nicht durch gesetz-
liche Vorschriften, insbesondere durch die
Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebs-
verordnung NRW oder diese Satzung etwas
anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung ob-
liegt insbesondere die laufende Betriebsfüh-
rung. Die Betriebsleitung entscheidet darüber
hinaus über alle Angelegenheiten im Bereich
des Abfallwirtschaftsbetriebes, die gemäß der
Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln der/dem
Oberbürgermeister/in zur Entscheidung über-
tragen sind oder danach als Geschäfte der
laufenden Verwaltung gelten. Die Zuständig-
keiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbür-
germeisters, die sich aus der Gemeindeord-
nung NRW und der Eigenbetriebsverordnung
NRW ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche
Führung des Abfallwirtschaftsbetriebes der
Stadt Köln verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt
einer ordentlichen und gewissenhaften Ge-
schäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haf-
tet die Betriebsleitung entsprechend den Vor-
schriften des § 84 LBG NRW.

§ 3

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss des Abfallwirt-
schaftsbetriebes der Stadt Köln ist der Aus-
schuss Umwelt, Gesundheit und Grün des
Rates der Stadt Köln.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den
Angelegenheiten, die ihm durch die Gemein-
deordnung NRW und die Eigenbetriebsverord-
nung NRW übertragen sind. Darüber hinaus
entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm
vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertra-
genen Angelegenheiten sowie über

- a) Erlass, Niederschlagung und Stundung
von Forderungen, soweit nicht nach der
Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in
der jeweils geltenden Fassung eine Zu-
ständigkeit der Betriebsleitung oder des
Rates gegeben ist;
- b) Benennung des Prüfers für den Jahresab-
schluss;
- c) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn
der Wert im Einzelfall den Betrag von
125.000 € p.a. übersteigt. Ausgenommen
sind die Geschäfte der laufenden Betriebs-
führung und Angelegenheiten, die nach
der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbe-
triebsverordnung NRW oder dieser Be-
triebssatzung der Zuständigkeit des Rates
vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die/der Oberbürgermeister/in zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 Gemeindeverordnung NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die/der Oberbürgermeister/in mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 Gemeindeverordnung NRW gilt entsprechend.

(5) Die Betriebsleitung vertritt – unbeschadet der Vorschrift des § 69 der Gemeindeordnung NRW – die Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln vor dem Betriebsausschuss selbständig. § 29 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln gilt mit der Maßgabe, dass die Betriebsleitung bestimmen kann, welche weiteren Betriebsangehörigen des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln an den Sitzungen teilzunehmen haben.

(6) Die/der Stadtkämmerin/er oder ein/e von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 4

Zuständigkeiten des Rates und der Bezirksvertretungen

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

(2) Die Rechte der Bezirksvertretungen aus § 37 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW bleiben unberührt.

§ 5

Rechtliche Stellung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

(1) Die/Der Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der im Eigenbetrieb AWB eingesetzten Dienstkräfte der Stadt Köln.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(3) Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen die zur Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendige Auskunft zu erteilen. Die/Der Oberbürgermeister/in bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

(4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der/dem Oberbürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6

Unterrichtung der/des Stadtkämmerin/ers

(1) Die Betriebsleitung hat der/dem Stadtkämmerin/er den Entwurf des Wirtschaftsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat die Betriebsleitung der/dem Stadtkämmerin/er darüber hinaus alle zur Erledigung seiner Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Tritt die/der Stadtkämmerin/er einem nach Abs. 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die/der Oberbürgermeister/in dies verlangt.

§ 7 Personalangelegenheiten

Entscheidungen im Sinne des § 6 Eigenbetriebsverordnung NRW, die nicht der Betriebsleitung übertragen worden sind, können nur in Abstimmung mit der Betriebsleitung erfolgen.

§ 8 Vertretung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln

(1) In den Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet

- a) in allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebsatzung zur selbständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“ ohne Zusatz;
- b) in allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.

(3) Dritte sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu von der Betriebsleitung besonders bevollmächtigt sind.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW werden - soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister oder seiner/m Stellvertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister – Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln“ abzugeben.

(5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital des Abfallwirtschaftsbetriebs beträgt 511.292 € (in Worten: fünfhun-

dertelftausendzweihundertzweiundneunzig Euro).

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Köln.

§ 11 Wirtschaftsplan

(1) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist der Wirtschaftsplan ausnahmsweise zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht aufgestellt, gilt § 82 Gemeindeordnung NRW entsprechend.

(2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) der Eigenbetriebsverordnung NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

- a) Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird.
- b) Eine erheblich höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) der Eigenbetriebsverordnung NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung um mehr als 20 % erhöht werden muss.

(3) Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan liegen im Sinne von § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung NRW vor, wenn ein Planansatz (Summe Aufwand und Ertrag) um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.

(4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses gem. § 16 Absatz 5 Satz 1 Eigenbetriebsverordnung NRW bedürfen Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000 € überschreiten.

§ 12

Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraums ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) Der Ergebnis- und Finanzplan besteht aus: einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 13

Buchführung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Er hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen.

§ 14

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die/den Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den die/den Oberbürgermeister/in und den Betriebsausschuss dem Rat vorzulegen.

(2) Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung – vom 14.05.1995 werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 17

Prüfung

(1) Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes (§ 103 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung) und der Gemeindeprüfungsanstalt (§§ 105, 106 Gemeindeordnung NRW) bleiben unberührt.

(2) Die/der Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes oder ein/e von ihm Beauftragte/r ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.